OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-650929/20/Sch

Datum:
Linz, 5. September 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. Juni 2017, Verk-2017-1460/11-Pfe, betreffend die Sicherung einer Eisenbahnkreuzung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2017 folgenden

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Landeshauptmann von Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat in Spruchpunkt A des Bescheides vom 8. Juni 2017, Verk-2017-1460/11-Pfe, im Hinblick auf die Sicherung der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km x der ÖBB-Strecke H – A Folgendes verfügt:

„SPRUCH:

A) Eisenbahnkreuzung in Bahn-km x
Die Eisenbahnkreuzung in Bahn-km x der ÖBB-Strecke H-A ist rechts und links der Bahn gegen E durch Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 EisbKrV sowie links und rechts der Bahn gegen A durch Abgabe von akustischen Signalen vom Schienenfahrzeug aus gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 EisbKrV nach Maßgabe des technischen Berichtes der ÖBB-Infrastruktur AG vom 27.12.2016 zu sichern.

- Wird im Störungsfall das Vorschriftszeichen ‚Halt' vor der Eisenbahnkreuzung angebracht, haben Schienenfahrzeuge bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Bewachung möglich oder die Störung behoben ist, weiterhin vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten und dürfen die Fahrt erst nach Abgabe akustischer Signale fortsetzen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 12 Abs. 2 Z. 1 und 49 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, i.d.g.F. i.V.m. §§ 4, 5, 35, 36, 95 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV), BGBl. II Nr. 216/2012, i.d.g.F."

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, kurz: Verkehrs-Arbeitsinspektorat, rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Behörde die Art der Sicherung der Eisenbahnkreuzung von Amts wegen zu entscheiden habe. Dieser Entscheidung sei jene Annäherungsgeschwindigkeit der Schienenfahrzeuge zugrunde zu legen, die sich aus dem Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren ergibt.

Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2017 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Erkenntnis vom 20. Februar 2018, LVwG-650929/5, abgewiesen.

3. Gegen dieses Erkenntnis hat obgenannte Partei Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Dieser hat die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Hinblick auf diesen Spruchpunkt des behördlichen Bescheides mit Erkenntnis vom 8. April 2019, Ro 2018/03/0021-4, unter Hinweis auf die Begründung im

Erkenntnis vom 8. April 2019, Ro 2018/03/0014, wegen Rechtswidrigkeit in Folge von Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Begründend führt der Verwaltungsgerichtshof nach Wiedergabe der relevanten Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen aus:

Nach der Judikatur des Gerichtshofes ist die zulässige Geschwindigkeit, mit der sich Schienenfahrzeuge einer Eisenbahnkreuzung nähern dürfen, eine der Voraussetzungen für die Art der Sicherung der Eisenbahnkreuzung und nicht umgekehrt, also dass die Art der Sicherung von der Geschwindigkeit abhängt. Die zulässige Annäherungsgeschwindigkeit der Schienenfahrzeuge an eine Eisenbahnkreuzung stellt sohin bloß ein Kriterium im Rahmen der Verkehrserfordernisse dar, auf die bei der Bestimmung der Sicherungsart Bedacht zu nehmen ist. Demnach ist die Behörde nicht befugt, im Bescheid über die Art der Sicherung eine Herabsetzung der Annäherungsgeschwindigkeit vorzuschreiben.

Allerdings sind im Unterschied zu der Rechtslage, zu der diese Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ergangen sind, nunmehr für die Festlegung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit auch die Bestimmungen der Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung (EisbBBV) zu beachten. Nach § 113 Abs. 8 EisbBBV ist die örtlich zulässige Geschwindigkeit für einzelne Streckenabschnitte vom Eisbahninfrastrukturunternehmen festzulegen und in geeigneter Weise darzustellen. Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im Bereich der Eisenbahnkreuzung ist ein wesentliches Kriterium für die Festlegung der Art der Sicherung, sodass eine nachfolgende Änderung dieser Geschwindigkeit durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen einer vorangehenden neuen behördlichen Entscheidung über die Art der Sicherung der Eisenbahnkreuzung bedarf. Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat Feststellungen zu der vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Bereich der Eisenbahnkreuzung festgelegten örtlichen zulässigen Geschwindigkeit sowie der in geeigneter Weise zu erfolgenden Darstellung (Kundmachung) dieser Geschwindigkeit zu treffen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist mit Schreiben vom 15. Mai 2019, LVwG-650929/18, an die ÖBB-Infrastruktur AG als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen herangetreten und hat unter Hinweis auf die Ausführungen im obzitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes angefragt, ob und in wieweit Verfügungen im Sinne des § 113 Abs. 8 EisbBBV getroffen wurden bzw. vorgesehen sind. Dieses Schreiben ist der ÖBB-Infrastruktur AG nachweislich zugestellt worden, sie hat darauf jedoch nicht reagiert. Auch eine ergangene Urgenz wurde nicht beantwortet.
Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen trifft in dieser Frage eine entsprechende Mitwirkungspflicht, da dem Verwaltungsgericht faktische Grenzen gesetzt sind, wenn es in Kenntnis der vom Unternehmen gesetzten Maßnahmen und der Darstellung derselben gelangen muss, um eine Entscheidung im Sinne der

Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofes zu treffen (vgl. zur Mitwirkungspflicht VwGH 24.1.2001, 99/04/0229).

6. Eine (weitere) öffentliche mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, weil die in der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 2019, Ro 2018/03/0014, geklärt wurde und aufgrund der jetzigen Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

7. Der für die Frage der Sicherung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung relevante Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:
Entsprechend den unwidersprochenen Ausführungen des eisenbahntechnischen Sachverständigen anlässlich des von der Behörde durchgeführten Lokalaugenscheines am 1. Dezember 2016 handelt es sich um einen nicht-öffentlichen Eisenbahnübergang der eingleisigen Bahnstrecke und ist dieser auch so gekennzeichnet. Durch den öffentlichen Charakter der Straße ist eine Umwidmung in eine Eisenbahnkreuzung erforderlich. Der Sachverständige hat aus fachlicher Sicht die oben umschriebene Sicherung für erforderlich erachtet. Die örtliche zulässige Geschwindigkeit auf der Bahn in Richtung 1 soll von 60 km/h auf 25 km/h reduziert werden.

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat trotz oben angeführter Anfragen des Landesverwaltungsgerichts OÖ unter ausdrücklichem Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes keine Angaben dazu gemacht, dass bzw. welche Höchstgeschwindigkeit das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 113 Abs. 8 EisBBV verfügt hat. Es ist daher zumindest derzeit davon auszugehen, dass keine derartige Verfügung getroffen wurde.

8. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

8.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

8.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 10.9.2014, Ra 2014/08/0005, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat,

wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

8.3. Aufgrund des o.a. Sachverhaltes und der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Entscheidung über die Sicherung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung auf Basis der im Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren festgesetzten Höchstgeschwindigkeit zu erfolgen. Diesbezüglich sind umfangreiche weitere Ermittlungen, insbesondere auch zur Frage der ausreichenden Hörbarkeit der vom Schienenfahrzeug abgegebenen akustischen Signale für die Lenker von Kraftfahrzeugen unter der Annahme, dass das Schienenfahrzeug die erlaubte Höchstgeschwindigkeit einhält, notwendig. Erst auf Basis dieser Ermittlungsergebnisse sind weitere Festlegungen zu den erforderlichen technischen Sicherungsmaßnahmen möglich.

Die belangte Behörde hat bisher – ausgehend von ihrer vom Verwaltungsgerichtshof nunmehr als unzutreffend erkannten Rechtsansicht – zu dieser entscheidungswesentlichen Frage überhaupt kein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Durchführung dieser Ermittlungen durch das Verwaltungsgericht selbst für die Parteien einfacher oder schneller möglich wäre. Nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Ermittlungen sind die notwendige Art der Sicherung und die technischen Voraussetzungen dieser Sicherung festzulegen. Auch diese Beurteilung kann einfacher und rascher durch die belangte Behörde und dem dieser zur Verfügung stehenden Sachverständigen, welche bereits einen Lokalaugenschein durchgeführt haben, erfolgen. Die belangte Behörde hat bisher den entscheidungswesentlichen Sachverhalt nur ansatzweise ermittelt, weshalb die Angelegenheit zur Durchführung der notwendigen Ermittlungen an diese zurückzuverweisen war.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.6.014, Ro 2014/03/0063, 10.9.2014, Ra 2014/08/0005, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön